

# Rechtstelegramm

## für die Vereins- und Verbandsarbeit



**Ausgabe 62 / August 2024**

**Neue Gesetze - Gesetzesänderungen -  
Urteile - Verwaltungsanweisungen**

**Herausgeber:**

Führungs-Akademie des DOSB

Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln

Tel. 0221 / 717997-59

E-Mail: [rechtstelegramm@fuehrungs-akademie.de](mailto:rechtstelegramm@fuehrungs-akademie.de)

**Redaktion**

Stefan Wagner

**Redaktionsschluss**

25.08.2024

**Umsetzung**

Toni Niewerth, Führungs-Akademie des DOSB

E-Mail: [niewerth@fuehrungs-akademie.de](mailto:niewerth@fuehrungs-akademie.de)

**Copyright**

Diese Unterlagen sind - bis auf die amtlichen Gesetzestexte - urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers genutzt, vervielfältigt und verbreitet werden.

**Bezug / Abonnement**

Das „Rechtstelegramm“ der Führungs-Akademie [FA] erscheint jeden zweiten Monat [jeweils in den Monaten: Februar - April - Juni - August - Oktober - Dezember und ist im Jahresabonnement über die Führungs-Akademie des DOSB zu beziehen ([www.fuehrungs-akademie.de/rechtstelegramm](http://www.fuehrungs-akademie.de/rechtstelegramm)).

Mitarbeiter/-innen und Funktionsträger der Mitgliedsverbände des Trägervereins der Führungs-Akademie und der ihnen angeschlossenen Gliederungen (Landesfachverbände, Vereine etc.) erhalten das **Jahresabonnement Rechtstelegramm zum ermäßigten Preis von 36 €**. Der Preis für Nicht-Mitglieder beträgt 75 €.

Das Abonnement verlängert sich automatisch, sofern bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Abonnements keine schriftliche Kündigung bei der Führungs-Akademie eingeht. Mit der bei Kündigungseingang versendeten schriftlichen Bestätigung des Erhalts der Kündigung (per E-Mail) ist die Kündigung rechtswirksam.

**Liebe Leserinnen und Leser!**

In der aktuellen Ausgabe des Rechtstelegramms blicken wir nicht nur zurück auf aktuelle rechtliche Entwicklungen und Entscheidungen der vorangegangenen Monate, sondern auch schon mal auf gesetzliche Neuerungen des kommenden Jahres.

Gleich zu Beginn des nächsten Jahres steht die Einführung der E-Rechnung auf dem Programm. Da die E-Rechnung auch für gemeinnützige Vereine gilt, wenn Sie Dienstleistungen oder Produkte für andere Unternehmen anbieten, informieren wir in dieser Ausgabe über die Vorgaben und Bedingungen des Gesetzes. Sie können damit prüfen, ob und in welchem Maße Ihr Verein vom neuen Gesetz betroffen ist und gegebenenfalls die notwendigen Schritte zur Umsetzung einleiten (S. 7-9).

Ein wenig mehr Zeit bleibt noch bis zur verpflichtenden Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetz Ende Juni 2025, das im Grundsatz auch Sportorganisatoren betrifft. Auch hier gilt es, frühzeitig zu prüfen, ob der eigene Verein oder Verband betroffen ist. Die notwendigen Informationen dazu finden Sie in dieser Ausgabe auf den Seiten 22-23.

Zu den in der Praxis immer wieder auftauchenden Themen gehören Fragen zum Umfang von Vereinsordnungen und zur Herausgabe von Unterlagen. Was ist – z.B. nach Wechseln von Vorständen – bei der Herausgabe von Unterlagen und Vereinseigentum an den neuen Vorstand zu beachten und welche Anforderungen gelten für Vereinsordnungen. Informationen dazu haben wir auf den Seiten 12-13 und 19-20 zusammengefasst.

Wir werfen auch in dieser Ausgabe wieder einen Blick auf richterliche Entscheidungen, die auch für Vereine und Verbände eine Rolle spielen könnten. Dazu gehören Urteile zum Waffenrecht (S.6), zum Arbeitsrecht (S. 17 und 18), zum Haftungsrecht (S. 20) und zum Datenschutz (S. 21).

Wir wünschen Ihnen neben einem schönen Spätsommer eine interessante Lektüre mit vielen, Ihre Arbeit erleichternde und unterstützende Informationen.

Ihr RT-Team

Stefan Wagner und Toni Nlewerth

**ÖFFENTLICHES RECHT**

- 1 AfD-Mitglieder gelten als waffenrechtlich unzuverlässig ..... 6

**STEUERRECHT UND GEMEINNÜTZIGKEIT**

- 2 Einführung der E-Rechnung in der Vereinsarbeit ab 1.1.2025 ..... 7
- 3 Wirtschafts-Identifikationsnummer: Auch für Vereine? ..... 10
- 4 BMF: Neue Anweisung zur Umsatzbesteuerung von Zuschüssen ..... 11

**VEREINSRECHT UND SATZUNG**

- 5 Herausgabe von Unterlagen und Vereinseigentum. .... 13
- 6 Anforderungen an den Erlass von Vereinsordnungen ..... 15

**PERSONAL DES VEREINS - VERGÜTUNG IM VEREIN**

- 7 Suche nach „Digital Natives“ per Stellenausschreibung ist diskriminierend. .... 17
- 8 Ist Duschen Arbeitszeit? ..... 18

**HAFTUNGSRECHT**

- 9 Kein Schmerzensgeld wegen Verletzung nach "superstarkem Schuss" ..... 20

**DATENSCHUTZ**

- 10 Muss der Name des Datenschutzbeauftragten veröffentlicht werden? ..... 21

**NEUE MEDIEN**

- 11 Barrierefreiheit für Websites: Handlungsbedarf für Vereine? ..... 22

**FA-WEITERBILDUNGEN ZUM THEMENFELD RECHT IM SEPTEMBER**

**Online-Seminar**

**Vereinsrecht Spezial 2024..... 25**

**Webinar**

**Aktuelle Rechtsprechung zum Vereins- und Verbandsrecht 2024 (3. Termin) ..... 25**

**Präsenz-Seminar**

**Datenschutzbeauftragte\*r im Verein oder Verband ..... 26**

## 1 AfD-Mitglieder gelten als waffenrechtlich unzuverlässig

Fundstelle: [Verwaltungsgericht Düsseldorf](#) (VG), Urteile v. v. 19.06.2024, Az. 22 K 4836/23 und 22 K 4909/23).

### 1.1 Worum geht es?

Für den Erwerb und Besitz von Waffen benötigt man eine waffenrechtliche Erlaubnis, die bei Unzuverlässigkeit zu versagen ist. Zwei Ehepartner, die beide Mitglied der AfD sind, haben zu Hause über 200 Waffen anhäuft. Diese müssen sie jetzt abgeben, hat das VG Düsseldorf entschieden, weil die zwei wegen ihrer Parteimitgliedschaft als unzuverlässig einzustufen seien.

### 1.2 Kernaussage

Mitglieder einer Partei, die im Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen steht, sind nach geltendem Waffenrecht als unzuverlässig einzustufen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Waffengesetz) – und zwar auch dann, wenn die Partei nicht verboten wurde.

### 1.3 Der Fall

Die zwei miteinander verheirateten AfD-Mitglieder, um die es in diesen Fällen geht, müssen ihre Schusswaffen und die dazugehörige Munition damit im Ergebnis abgeben. Im Fall des Ehemanns sind es 197 Waffen, im Fall der Ehefrau 27 Stück. Sie hatten sich vor dem VG gegen den Widerruf ihrer waffenrechtlichen Erlaubnisse wehren wollen.

### 1.4 Die Entscheidung

Die waffenrechtliche Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt personenbezogen.

Die AfD ist vom Bundesamt für Verfassungsschutz als Verdachtsfall für verfassungsfeindliche Bestrebungen eingestuft worden. Das [Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen](#) in Münster hatte diese [Einstufung am 13. Mai bestätigt](#).

Das VG hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache die Berufung gegen die Urteile zugelassen, über die das OVG NRW zu entscheiden hätte.

## 2 Einführung der E-Rechnung in der Vereinsarbeit ab 1.1.2025

Fundstelle: 1) [www.bmf.de](http://www.bmf.de)

2) Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, Vereinsnews Nr. 1/2024 v. 16.08.2024

### 2.1 Worum geht es?

Der Gesetzgeber hat mit dem Wachstumschancengesetz v. 27.03.2024 ([BGBl I 2024 Nr. 108](#)) die Einführung der E-Rechnung beschlossen.

Die Details der Umsetzung sind derzeit noch in der Diskussion, das BMF hat derzeit nur den Entwurf eines BMF-Schreibens (Stand Juni 2024) vorgelegt.

Vereine, wie alle Unternehmen, sind danach ab 1.1.2025 grundsätzlich verpflichtet, elektronische Rechnungen (E-Rechnung) im inländischen zwischenunternehmerischen Bereich empfangen und senden zu können.

Dazu wird die [Definition der Rechnung in § 14 UStG](#) angepasst.

#### Merke

- » E-Rechnungen sind digitale Rechnungen, die in einem speziellen Format vorliegen, das von Computern gelesen werden und leicht verarbeitet werden kann.
- » Papierrechnungen sowie Rechnungen per E-Mail sind dann nach neuer Definition „sonstige Rechnungen“ und werden durch die E-Rechnung als neuer Standard ersetzt.

#### Wichtig

- » Soweit eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht, erfüllt nur diese die Anforderungen der §§ 14 und 14a UStG.
- » Eine sonstige Rechnung erlaubt in diesem Fall keinen Vorsteuerabzug.
- » Vereine müssen also – soweit sie vorsteuerabzugsfähig sind – prüfen, ob für die bezogenen Lieferungen und Leistungen eine E-Rechnung erforderlich ist.

### 2.2 Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist eine elektronische Rechnung, die in einem vorgegebenen strukturierten Daten-Format im Sinne der europäischen Normenreihe EN 16931 erstellt, übermittelt und empfangen wird. Damit wird zugleich eine automatisierte Weiterverarbeitung gewährleistet, insbesondere können Rechnungsdaten direkt und ohne Medienbruch in die verarbeitenden Systeme importiert werden.

Eine elektronische Rechnung ist ein strukturierter Datensatz, der in einem entsprechenden maschinenlesbaren Format (z. B. X-Rechnung, ZUGFeRD) ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und so eine medienbruchfreie automatisierte elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Eine PDF-Datei sowie andere nicht nach der o.g. Norm strukturierte Formate wie beispielsweise “.tif”, “.jpeg”, “.docx” eignen sich zwar für eine digitale, bildhafte Darstellung der Rechnung, erfüllen aber nicht die vorgenannten Anforderungen an die Weiterverarbeitung.

Um die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sicherstellen zu können, sind spezielle Programme/Software notwendig bzw. die Umstellung ggf. Anpassung bereits im Einsatz befindlicher Programme erforderlich.

## 2.3 Was benötigt der Verein für den Empfang einer E-Rechnung?

Um eine E-Rechnung auf elektronischem Weg entgegennehmen zu können, reicht es regelmäßig aus, wenn der Rechnungsempfänger über ein E-Mail-Postfach verfügt.

Die Übermittlung per E-Mail stellt aber nur eine der zulässigen elektronischen Übermittlungswege dar. Häufig anzutreffen ist auch die Möglichkeit zum Download oder die Bereitstellung über elektronische Schnittstellen.

Es bleibt den Unternehmen vorbehalten, welchen elektronischen Übertragungsweg sie wählen, vorausgesetzt eine elektronische Weiterverarbeitung ist ohne Medienbruch möglich.

## 2.4 Was gilt für Vereine?

### a) (Gemeinnützige) Vereine als Rechnungsersteller

Die neue Regel gilt auch für gemeinnützige Vereine, wenn sie Dienstleistungen oder Produkte für andere Unternehmen erbringen bzw. verkaufen.

#### **Merke**

Auch wenn ein Verein die Kleinunternehmerregelung für die Umsatzsteuer (§ 19 UStG) gewählt hat, gilt die Pflicht zur E-Rechnung.

Das bedeutet, dass E-Rechnungen in allen Bereichen eines Vereins erstellt werden müssen, in denen Waren oder Dienstleistungen verkauft werden. Betroffen sein können somit die Zweckbetriebe, die Vermögensverwaltung oder die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe eines Vereins.

Allerdings gibt es Übergangsfristen: Wenn der Verein im jeweiligen Vorjahr weniger als 800.000 Euro Umsatz erzielt hat, dürfen bis Ende 2027 weiterhin Papier- oder mit Zustimmung des Leistungsempfängers einfache digitale Rechnungen ausgestellt werden.

#### **Hinweis zur Erstellung einer E-Rechnung**

- » Vereine, die künftig E-Rechnungen in größerer Zahl erstellen müssen, werden daher nicht umhin kommen, sich eine entsprechende Software anzuschaffen.
- » Wenn ein Verein nur wenige E-Rechnungen pro Jahr erstellen muss, kann man auch auf entsprechende (kostenfreie) Online-Tools zurückgreifen.

### b) (Gemeinnützige) Vereine als Rechnungsempfänger

Vereine sollten sich jedoch darauf vorbereiten, ab dem 1. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen zu können (ggf. als Anhang einer E-Mail), denn für den Empfang von E-Rechnungen ist nämlich keine Übergangsfrist vorgesehen.

## 2.5 Ausnahmen von der E-Rechnungs-Pflicht?

In der Diskussion sind derzeit folgende Fälle, in denen keine E-Rechnung nötig ist:

- » bei Rechnungen unter 250 Euro;
- » wenn bestimmte steuerfreie Leistungen nach § 4 Nr. 8 – 29 UStG vorliegen (betrifft vor allem gemeinnützige Vereine!);
- » bei Mitgliedsbeiträgen des Vereins.



## 2.6 Stufenweise Einführung der E-Rechnung im Überblick

- » Ab 1.1.2025: Alle Unternehmen müssen E-Rechnungen empfangen können.
- » Bis Ende 2026: Papierrechnungen und andere elektronische Formate bleiben erlaubt, soweit sich Rechnungsersteller und – empfänger einig sind.
- » Bis Ende 2027: Kleine Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz bis zu 800.000 Euro dürfen auch noch bis Ende 2027 andere Rechnungsformate verwenden.

## 2.7 Aufbewahrung von E-Rechnungen

Hinsichtlich der Aufbewahrungspflichten unter Beachtung der sog. Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD) gilt, dass der strukturierte Teil einer E Rechnung so aufzubewahren ist, dass dieser in seinem ursprünglichen Format vorliegt und u.a. die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden.

### Hinweise für die Praxis

- Auch wenn der Rechnungsaussteller dem Empfänger neben der E-Rechnung beispielsweise ein inhaltsgleiches, digitales Dokument in einem für das menschliche Auge lesbaren Bildformat (z.B. PDF-Dokument) als „Kundenservice“ übermittelt, besteht die Archivierungspflicht für das Ursprungsformat der E-Rechnung.
- Nach derzeitiger Rechtslage gilt für Rechnungen eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren (vgl. zur Umsatzsteuer §14b UStG).

## 2.8 Vorgehensweise im Verein

Auch kleinere Verein sollten sich mit dem Thema beschäftigen, vor allem dann, wenn der Verein neben den Mitgliedsbeiträgen noch verschiedene anderen Einnahmen hat.

Auf jeden Fall sollte man im Auge behalten, dass der Verein ab 2025 den Empfang von E-Rechnungen sicherstellen muss.

Arbeitsschritte:

- » Im Verein prüfen, ob dieser vom Thema E-Rechnung betroffen ist.
- » Prüfen ob die im Verein eingesetzten Programme das Thema E-Rechnung umsetzen können – ggf. Kontakt mit dem Software-Anbieter aufnehmen – Update?
- » Umstellung von Fall zu Fall vorbereiten.

## 2.9 Weitere Informationen

- » Um weitere Fragen zu klären, wird das Bundesministerium der Finanzen voraussichtlich im dritten Quartal 2024 ein offizielles Schreiben mit weiteren Details veröffentlichen.
- » Dieses Schreiben findet man dann auf der Website des BMF unter [https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Publikationen/BMF\\_Schreiben/bmf\\_schreiben.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Publikationen/BMF_Schreiben/bmf_schreiben.html).

## 3 Wirtschafts-Identifikationsnummer: Auch für Vereine?

Fundstelle: [BZSt - Wirtschafts-Identifikationsnummer](#)

### 3.1 Worum geht es?

Auf der Grundlage des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes (UBRegG) erhält jedes Unternehmen in Deutschland nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer zugewiesen.

Die Bundesregierung hat dazu am 08.08.2024 die Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern (Wirtschafts-Identifikationsnummer-Verordnung – WIdV) erlassen.

### 3.2 Sinn und Zweck der W-IdNr.t?

Die W-IdNr. soll für die eindeutige Identifizierung im Wirtschaftsverkehr und für steuerliche Zwecke verwendet werden. Bisher gibt es keine Pflicht, sie im Geschäftsverkehr anzugehen. Es kann aber künftig entsprechende gesetzliche Vorgaben geben.

Bei der Kommunikation zwischen Unternehmen und Behörden sowie zwischen den Behörden untereinander soll die Nummer eine eindeutige und registerübergreifende Identifizierung von Unternehmen ermöglichen und so Verwaltungsprozesse vereinfachen.

### 3.3 Wie wird die neue Nummer zugeteilt?

Zur eindeutigen Identifizierung wird jedem Unternehmen durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) stufenweise ohne Antragstellung ab November 2024 zugeteilt. Der Prozess soll 2026 abgeschlossen sein.

Die W-IdNr. bleibt für die Dauer der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit bestehen und ändert sich nicht. Dies gilt auch zum Beispiel bei Adress- oder Namensänderungen.

#### **Merke**

##### **Neben der W-IdNr. bleiben bestehen:**

- » die Identifikationsnummer (IdNr.),
- » die Steuernummer und
- » die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.).

### 3.4 Auch Vereine fallen darunter

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten alle wirtschaftlich tätigen Personen. Das sind alle Anbieter von Waren oder Dienstleistungen. Dazu gehören nicht nur Unternehmen und Gewerbetreibende, sondern auch Einzelpersonen, Freiberufler und gemeinnützige Organisationen (e.V.).

### 3.5 Wie erfährt man seine W-IdNr.?

Die Nummer wird jedem Unternehmen mitgeteilt, ein Antrag muss nicht gestellt werden.

Für die Mitteilung sind folgende Wege vorgesehen:

- » Öffentliche Mitteilung für wirtschaftlich Tätige, die bereits über eine USt-IdNr. verfügen oder
- » Mitteilung über ELSTER für wirtschaftlich Tätige, die über keine USt-IdNr. verfügen.

### 3.6 Weitere Informationen

Weitere Informationen sind auf der Homepage des BZSt unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) zu finden.

## 4 BMF: neue Anweisung zur Umsatzbesteuerung von Zuschüssen

Fundstelle: BMF-Schreiben v. 11.06.2024, III C 2 – S 7200/19/10001 :028

### 4.1 Worum geht es?

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit dem o.a. Schreiben den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) im Abschnitt zu Zuschüssen geändert.

Grundlage ist das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) v. 18.11.2021 (Az.: V R 17/20) zur Umsatzsteuerpflicht eines Sportvereins bei Zuschüssen einer Gemeinde zur Bewirtschaftung der selbstgenutzten Soplaranlage.

In dieser Entscheidung kam der BFH zu dem Ergebnis, dass die Zahlungen einer Gemeinde an einen Sportverein im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung einer zur langfristigen Eigennutzung überlassenen Sportanlage, die es dem Verein ermöglichen soll, sein Sportangebot aufrechtzuerhalten, nicht umsatzsteuerbare (sog. echte) Zuschüsse für die Tätigkeit des Sportvereins darstellen können, sodass keine Umsatzsteuer anfällt.

#### Hinweis

Das Rechtstelegramm hatte in der Nr. 48 v. April 2022 (S. 12) zu diesem Urteil berichtet.

### 4.2 Grundsatz: was sind „echte“ und „unechte“ Zuschüsse?

Ein Zuschuss ist ein Vermögensvorteil, den ein Zuschussgeber zur Förderung eines – zumindest auch – in seinem Interesse liegenden Zwecks dem Zuschussempfänger zuwendet.

**Zuschüsse können umsatzsteuerlich wie folgt eingeordnet werden:**

#### a) Echte Zuschüsse

Bei sog. echten Zuschüssen liegt kein Leistungsaustausch vor, sodass diese Umsätze nach dem UStG schon nicht steuerbar sind (A10.2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 7 UStAE).

Kein Leistungsaustausch ist z.B. gegeben, wenn für den Zuschuss keine Gegenleistung gewährt wird, sondern die Zahlungsverpflichtung beispielsweise aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung besteht.

#### b) Unechter Zuschuss

Daneben gibt es auch die sog. unechten Zuschüsse, bei denen ein tatsächlicher Leistungsaustausch besteht. Folglich wird die Zahlung für eine bestimmte Gegenleistung erbracht und stellt somit ein Entgelt für die Leistung eines Zuschussgebers dar (A 10.2 Abs. 1 Nr. 1 UStAE).

Dies liegt z.B. dann vor, wenn ein Sportverein sich in einem Vertrag mit der Gemeinde dazu verpflichtet hat, eine konkrete Gegenleistung für den Erhalt eines Zuschusses zu erbringen. Im Gegensatz zu echten Zuschüssen sind unechte Zuschüsse grundsätzlich umsatzsteuerbar.

Maßgeblich für die grundsätzliche Umsatzsteuerpflicht nach Abschn. 10.2 Abs. 2 UStAE ist:

- » dass der Zuschuss als Entgelt für eine konkrete Leistung zu qualifizieren ist;
- » ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der erbrachten Leistung und dem Zuschuss besteht, d.h. der Zahlungsempfänger seine Leistung um der Gegenleistung willen erbringt;
- » zwischen Leistung und Gegenleistung eine innere Verknüpfung zu bejahen ist;
- » der Zuschussgeber einen Gegenstand oder eine sonstige Leistung empfängt und
- » beim Zuschussgeber oder am Ende der Verbraucherkette ein Verbrauch vorliegt.

### 4.3 Was bringt die Änderung des UStAE: Abgrenzung von Entgelt und Zuschuss

- » Nach der bisherigen Verwaltungsauffassung konnten die Zwecke, die der Zahlende mit den Zahlungen verfolgt, allenfalls Aufschlüsse darüber geben, ob der erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen Leistung und Zahlung vorliegt.
- » Mit dem o.a. Schreiben wird Abschnitt 10.2 UStAE geändert und die bisherige Auffassung zur Abgrenzung von Entgelt und Zuschuss konkretisiert.

Dazu stellt das BMF in Absatz 2 Satz 3 klar:

*„Die Abgrenzung zwischen einem Entgelt für eine Leistung an den Zahlenden und einem nicht steuerbaren echten Zuschuss ist vor allem nach der Person des Bedachten und dem Förderungsziel vorzunehmen.“*

- » Weiterhin wurde in Absatz 2 ein neuer Satz 4 eingefügt, nach dem für die Abgrenzung entscheidend ist, ob dem Zuschussgeber eine bestimmte Leistung zugewendet werden soll (dann liegt ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch vor) oder ob vielmehr die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers nicht für den Zahlenden als Leistungsempfänger bestimmt ist (dann liegt ein echter, nicht steuerbarer Zuschuss vor), wobei als Indiz u.a. der vom Zahlenden verfolgte Zweck dient.
- » Nach dem ebenfalls geänderten Satz 4 in Abschnitt 10.2 Abs. 7 UStAE sind Zahlungen echte Zuschüsse, die vorrangig dem leistenden Zahlungsempfänger zu seiner Förderung aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen gewährt werden. Nach Auffassung des BMF soll es in diesen Fällen unerheblich sein, wenn sich die Vertragsparteien in einem gegenseitigen Vertrag zu Leistungen verpflichtet haben.

### 4.4 Fazit und Konsequenzen für die Praxis

Mit der neuen Verwaltungsauffassung wird klargestellt, dass Zuschüsse gerade an gemeinnützige Vereine **regelmäßig nicht umsatzsteuerbar** sind, wenn die Zahlung lediglich der Förderung der Tätigkeit des Zahlungsempfängers allgemein dient und deshalb nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Leistung des Zahlungsempfängers steht.

## 5 Herausgabe von Unterlagen und Vereinseigentum

Stefan Wagner

### 5.1 Worum geht es?

Vor allem im Zusammenhang mit Vorstandswechseln kommt es immer wieder zu Problemen, wenn ehemalige Vorstandsmitglieder Vereinseigentum und Unterlagen nicht an den neuen Vorstand herausgegeben. Der neue Vorstand ist jedoch darauf angewiesen, an Unterlagen heranzukommen, um den Verein ordnungsgemäß führen zu können.

### 5.2 Wie ist die Rechtslage?

Die Rechtslage ist eindeutig: Wenn das Vorstandsamt - aus welchem Grund auch immer - endet, ist ein Vorstandsmitglied nach § 667 BGB verpflichtet, dem Verein alles was es zur Ausführung des Auftrags erhalten hat und was es aus der Geschäftsführung erlangt hat, heraus zu geben. Dazu gehören vor allem auch selbst angefertigte Unterlagen während der Amtszeit.

Eine weitere wichtige Grundlage kann der Datenschutz sein: Unterlagen, Verträge und Dateien, die sich im Besitz ehemaliger Vorstandsmitglieder befinden können personenbezogene Daten beinhalten. Nach Ablauf der Amtszeit besteht jedoch grundsätzlich keine datenschutzrechtliche Grundlage mehr, dass sich diese Daten noch bei einem ehemaligen Vorstandsmitglied befinden. So sieht Art. 15 DSGVO vor, dass das Vorstandsmitglied darüber Auskunft zu erteilen hat und nach Art. 17 DSGVO ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, diese Daten zu löschen. Liegt ein Datenschutzverstoß vor, kann dies zu einem Bußgeld führen (Art. 83 DSGVO).

### 5.3 Wie sollte der Vorstand vorgehen?

Wenn sich ein Vorstandsmitglied nach Ablauf seiner Amtszeit weigert Unterlagen oder Vereinseigentum an den Verein herauszugeben, sollte man wie folgt vorgehen:

- » Zunächst sollte ein Termin vereinbart und eine gütliche Lösung angestrebt werden.
- » Wenn dieser Weg erfolglos war, sollte das Vorstandsmitglied durch den amtierenden Vorstand schriftlich darauf hingewiesen werden, dass sämtliche Unterlagen und Gegenstände nach § 667 BGB an den Verein herauszugeben sind.
- » Von Fall zu Fall sollte in diesem Schreiben das ehemalige Vorstandsmitglied darauf hingewiesen werden, dass der Verein seinen Anspruch notfalls auch gerichtlich durchsetzen wird.
- » Ferner sollte das ehemalige Vorstandsmitglied im Schreiben darauf hingewiesen werden, dass es keinen Zurückbehaltungsanspruch (§ 273 BGB) gibt.

Letzteres gilt auch dann, wenn es Differenzen zwischen dem ehemaligen Vorstandsmitglied und dem Verein gibt oder gar ein laufender Rechtsstreit anhängig ist. Ehemalige Vorstandsmitglieder können in diesem Fall nicht geltend machen, dass sie die Unterlagen noch benötigen, um sich im laufenden Rechtsstreit auf ihre Verteidigung vorzubereiten (Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 5.8.1992, Az.: 2 Z BR 55/92).

- » Ein solches Aufforderungsschreiben an das ehemalige Vorstandsmitglied sollte auf jeden Fall mit einer Fristsetzung verbunden sein.

**Also:** Bevor man schriftlich gegen ein ehemaliges Vorstandsmitglied vorgeht, sollte zunächst eine gütliche Einigung gesucht werden und ein Termin zur Übergabe der Vereinsunterlagen vereinbart werden.

Dazu sollte der Vorstand den Ort und Zeitpunkt festlegen. Der Termin sollte im Beisein eines neutralen Zeugen durchgeführt werden und ein Übergabeprotokoll über die Unterlagen und Gegenstände, die von dem ehemaligen Vorstandsmitglied übergeben werden, erstellt werden.

Ist dieser Termin jedoch nicht zustande gekommen, dann sollte - wie oben ausgeführt - das schriftliche Aufforderungsschreiben versandt werden. Beim Versand des Schreibens ist darauf zu achten, dass der Zugang dieses Schreibens bei der betreffenden Person nachgewiesen werden muss, um jeglicher Behauptung entgegenzutreten zu können, dass man das Schreiben nie erhalten habe.

Ein Problem ist dabei in der Praxis, dass der neue Vorstand keine genaue Kenntnis darüber hat, welche Gegenstände und Unterlagen sich im Besitz des ehemaligen Vorstandsmitglieds befinden. Für die Aufforderung zur Herausgabe und für einen möglicherweise später folgenden Rechtsstreit ist dies jedoch zwingende Voraussetzung, da ein Herausgabeverlangen konkret untersetzt sein muss.

Wenn auch dieses Schreiben erfolglos sein sollte und die Termine verstrichen sind, bleibt dem Verein in letzter Konsequenz nur die Erhebung einer Klage. Das Herausgabeverlangen muss dabei detailliert dargelegt werden und die einzelnen Gegenstände und Unterlagen müssen konkret bezeichnet werden (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 Zivilprozessordnung). Nur wenn diese konkrete Aufstellung vorliegt, kann eine entsprechende Verurteilung und eine Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher erfolgen.

Dies führt in der Praxis zu der Überlegung, dass ein Verein grundsätzlich eine Übersicht z.B. in Form eines Übergabeprotokolls haben sollte, welche Unterlagen und Gegenstände ein Vorstandsmitglied in der Praxis vom Verein erhalten hat.

## 6 Anforderungen an den Erlass von Vereinsordnungen

Stefan Wagner

### 6.1 Worum geht es?

Sollen im Vereinsleben außerhalb der Satzung noch weitere Regelungen gelten, muss die Satzung dazu eine Rechtsgrundlage enthalten. In der Praxis wird dazu häufig der Begriff der Vereinsordnungen verwendet.

In der Praxis werden Vereinsordnungen regelmäßig nicht in das Vereinsregister eingetragen und sind damit nicht Bestandteil der Satzung.

In diesem Fall können in einer solchen Vereinsordnung wirksam nur solche Bestimmungen getroffen und Gegenstände geregelt werden, die nicht zur Verfassung des Vereins (§ 25 BGB) gehören.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist daher erforderlich, dass jede (nachrangige) Vereinsordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist, eine ausdrückliche Grundlage in der Vereinsatzung haben muss.

Grund dafür ist, dass nur so die Mitglieder erkennen können, ob es überhaupt zu einem bestimmten Regelungsbereich der Satzung eine ergänzende Vereinsordnung gibt oder nicht, und ob diese für das Mitglied relevant ist oder nicht.

### 6.2 Ermächtigungsgrundlage erforderlich

Wenn also ein Verein Ordnungen erlassen möchte, um die Satzung auf den ersten Blick zu entlasten, muss die Satzung dazu für den Erlass einer Vereinsordnung eine eindeutige Ermächtigungsgrundlage enthalten.

Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Vereinsordnung ist daher eine ausdrückliche Ermächtigung für den Erlass einer Ordnung, die den Zweck, die Struktur und die Reichweite der Vereinsordnung regeln muss.

Aus dieser Ermächtigung muss sich daher ergeben:

- » der näher zu bestimmende inhaltliche Umfang der Vereinsordnung ;
- » welches Organ für den Erlass und die Änderung der Ordnung zuständig ist und
- » ob die Vereinsordnung Satzungsbestandteil sein soll oder nicht.

Es ist also nicht ausreichend, wenn die Satzung nur eine pauschale Regelung oder einen Verweis auf mögliche Vereinsordnungen enthält. Diese Regelung wäre zu unbestimmt und hätte zur Folge, dass eine auf dieser Grundlage erlassene Ordnung unwirksam wäre.

### 6.3 Bekanntgabe der Vereinsordnung als Wirksamkeitsvoraussetzung

Verbindlich ist eine Vereinsordnung für die Mitglieder nur dann, wenn sie ihnen bekannt gemacht worden ist. Die Art der Bekanntmachung richtet sich nach den Regelungen des Vereins.

Die Bekanntmachung einer Vereinsordnung ist also wesentliche Voraussetzung für die Frage der Verbindlichkeit einer solchen Ordnung und muss daher für jede Ordnung einzeln geklärt werden.

### 6.4 Satzungsbeispiel für eine Satzungsgrundlage im Verband

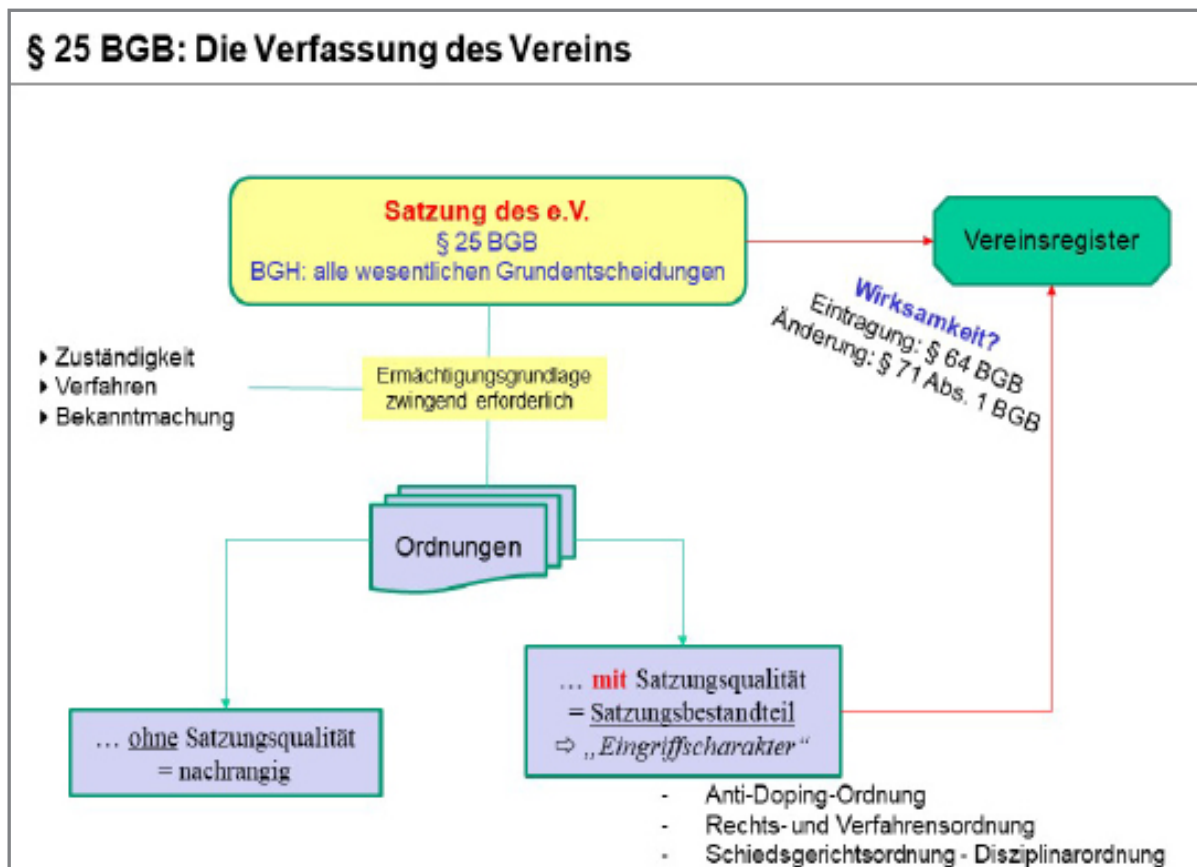
Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie zum einen ein Beispiel für eine Satzungsgrundlage sowie zum anderen als Grafik einen zusammenfassenden Überblick, was beim Erlass von Ordnungen beachtet werden muss.

## Satzungsbeispiel für eine Satzungsgrundlage im Verband

### § xx Verbandsordnungen

- (1) Der Verband gibt sich Verbandsordnungen zur Regelung des internen Verbandslebens.
- (2) Die folgenden Bestimmungen und Ordnungen des Verbandes sind Bestandteil dieser Satzung und werden in das Vereinsregister eingetragen und durch den [Verbandstag] beschlossen:
  - a) [Rechts- und Verfahrensordnung];
  - b) [Anti-Doping-Bestimmungen].
- (3) Die folgenden Verbandsordnungen können erlassen werden und haben satzungsergänzenden Charakter. Sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:
  - a) [Finanzordnung];
  - b) [Ehrenordnung];
  - c) [Jugendordnung].
- (4) Für den Erlass, Änderung und Aufhebung einer Verbandsordnung nach Abs. (3) ist ausschließlich [zuständiges Organ] zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (5) Verbandsordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der Homepage des Verbandes unter www.xxxx.de. Gleiches gilt für Änderungen und für die Aufhebung einer Verbandsordnung.

## 6.5 Zusammenfassender Überblick: was muss beim Erlass von Ordnungen beachtet werden?





### 7 Suche nach „Digital Natives“ per Stellenausschreibung ist diskriminierend

Fundstelle: Arbeitsgericht Heilbronn (ArbG), Urteil v. 18.01.2024, Az.: 8 Ca 191/23

#### 7.1 Worum geht es?

Das Thema Diskriminierung – aus unterschiedlichsten Gründen und Perspektiven – ist bereits mehrfach Gegenstand von Beiträgen im Rechtstelegramm gewesen. Das neueste Urteil zu diesem Thema zeigt erneut auf, dass vor allem auch Arbeitgeber sensibel und sorgsam mit diesem Thema umgehen sollten - sei es bei der alltäglichen Wortwahl oder eben auch beim Abfassen von Stellenausschreibungen.

Auch wenn man sich von anderen Arbeitgebern abheben und auffällig präsentieren möchte, ist dennoch Vorsicht geboten, wie der Fall des ArbG zeigt.

#### 7.2 Kernaussage

- » Wird in einer Stellenanzeige nach "Digitale Natives" gesucht, so liegt darin eine Altersdiskriminierung vor, was zu einem Entschädigungsanspruch für ältere Bewerber gemäß § 15 Abs. 2 AGG führen kann.
- » Der Begriff "Digitale Native" weist eine generationsbezogene Konnotation auf.

#### 7.3 Der Fall

Ein Unternehmen im Bereich Sportartikel schaltete auf zahlreichen Internetplattformen Stellenanzeigen. Darin hieß es unter anderem: "Als Digitale Native fühlst Du Dich in der Welt der Social Media, der datengetriebenen PR, des Bewegtbilds und der Gestaltung und dem redaktionellen Arbeiten zu Hause".

Ein 51-jähriger Diplomwirtschaftsjurist bewarb sich erfolglos auf die Stelle. Nach seiner Ablehnung warf er dem Unternehmen eine Altersdiskriminierung vor und klagte auf Zahlung einer Entschädigung.

#### 7.4 Die Entscheidung

##### a) Anspruch auf Schadenersatz wegen Altersdiskriminierung

Das ArbG entschied zu Gunsten des Klägers. Ihm steht nach § 15 Abs. 2 AGG ein Anspruch auf Entschädigung wegen einer Altersdiskriminierung zu. Als angemessen hielt das Gericht eine Entschädigung in Höhe von 1,5 auf der ausgeschriebenen Stelle erzielbaren Bruttomonatsverdienst.

##### b) Vorsicht bei der Wortwahl in Stellenausschreibungen

Die Formulierung in der Stellenanzeige der Firma stellt nach Auffassung des ArbG ein Indiz für eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters im Sinne von § 3 Abs. 1 AGG dar.

Der Begriff "Digitale Native" weise im gängigen Sprachgebrauch eine generationsbezogene Konnotation auf. Mit ihrer Formulierung zeigt die beklagte Firma, dass sie eben nicht nur eine Person mit sicheren Kenntnissen in diesen Kommunikationsfeldern suche, sondern jemanden, der diese Eigenschaften regelmäßig von Natur aus als "Eingeborener" mitbringe.

Wenn die Firma Bewerber aller Altersgruppen mit diesen Fähigkeiten hätte ansprechen wollen, hätte sie die Umschreibung als "Digitale Native" weglassen können. Denn der Begriff führe nicht zu einer Verdeutlichung der erforderlichen Kenntnisse, sondern zu einer Einengung des Bewerberkreises auf solche Personen, die die Eigenschaft bereits in die Wiege gelegt erhielten, wie sie mit diesen Medien aufgewachsen sind.

### 8 Ist Duschen Arbeitszeit?

Fundstelle: Bundesarbeitsgericht (BAG), Urteil v. 23.04.2024, Az.: 5 AZR 212/23

#### 8.1 Worum geht es?

Das Thema Arbeitszeit spielt in der rechtlichen Praxis eine große Rolle, vor allem wenn es um die Frage geht, was zur Arbeitszeit dazu gehört und was nicht. Dies betrifft insbesondere auch die Berufswelt des Sports, sei es bei Profis oder Übungsleitern und Trainern.

Erinnert sei nur an die bereits entschiedene Frage, ob bei Spielern die An- und Abreise zum Spiel mit dem Mannschaftsbus zur Arbeitszeit gehört oder nicht (BFH, Urteil v. 16.12.2021, Az.: V R 28/19) und wie diese Zeit zu vergüten ist.

Das gleiche Problem tritt bei ehrenamtlich tätigen Übungsleitern und Trainern auf, wenn diese mit der Mannschaft zum Wettkampf reisen und diese Zeit bei der Grenze der Nebenberuflichkeit (14 Std.-Regel) nach § 3 Nr. 26 EStG zu berücksichtigen ist.

Auch der nachfolgende Fall zeigt durchaus Parallelen zum Sport auf, wenn es um die Frage der Umkleide- und Duschzeiten nach Training oder Wettkampf geht.

In den Verträgen sollte dies auf jeden Fall geregelt werden. Dies gilt vor allem dann, wenn z.B. Trainer und Übungsleiter auf Minijob-Basis tätig sind und hier der Verein als Arbeitgeber auf die genaue Erfassung der Arbeitszeit achten sollte.

#### 8.2 Kernaussage

Duschzeiten gehören zur vergütungspflichtigen Arbeitszeit, wenn sich der Arbeitnehmer bei seiner geschuldeten Arbeitsleistung so sehr verschmutzt, dass ihm ein Anlegen der Privatkleidung, das Verlassen des Arbeitsortes und der Weg nach Hause ohne eine vorherige Reinigung des Körpers am Arbeitsort nicht zugemutet werden kann.

#### 8.3 Der Fall

Der Kläger arbeitet in einer Firma und sein Aufgabengebiet führte regelmäßig dazu, dass er sich während der Arbeit stark verschmutzte. Nach der Arbeit begibt er sich zurück zum Umkleideraum und wäscht oder duscht sich. Die verunreinigte Arbeitskleidung lässt er auf Anweisung der Firma zur Reinigung im Betrieb. Danach begibt er sich zum Zeiterfassungsterminal und gibt weisungsgemäß die von der Beklagten bestimmte Uhrzeit des Endes der Schicht ein. Dann verlässt er den Betrieb.

Gerichtlich hat der Kläger die Zahlung von Vergütung von zusätzlich zu vergütender Arbeitszeit von arbeits-täglich 55 Minuten für die angefallenen Wege-, Umkleide- und Körperreinigungszeiten – und die Feststellung der entsprechenden Vergütungsverpflichtung der Beklagten für die Zukunft verlangt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in einem gewissen Umfang stattgegeben.

Das LAG hat in der 2. Instanz festgestellt, „dass die anfallenden Umkleide- und Duschzeiten sowie die Wege vom Umkleideraum zur Arbeitsstätte des Klägers und zurück Arbeitszeit sind und als solche dem Kläger durch die Beklagte zu bezahlen sind“.

#### 8.4 Die Entscheidung

##### a) Umkleidezeiten sind Arbeitszeit

Das BAG hat zunächst entschieden, dass eine Vergütung für Umkleide- und Wegezeiten gem. § 611a Abs. 2 BGB dem Grunde nach in Betracht kommt. Die innerbetrieblichen Umkleidezeiten sind schließlich vergütungspflichtige Arbeitszeit i.S.v. § 611a Abs. 2 BGB.

Der Kläger hat nicht die Möglichkeit, die Arbeitskleidung am Arbeitsplatz an- und abzulegen, sondern muss dafür den räumlich getrennten Umkleideraum aufsuchen. Insofern ist der Weg, den der Kläger vom Umkleideraum zu seinem Arbeitsplatz und zurücklegt, ausschließlich fremdnützig.

### **b) Rechtslage beider Körperreinigung: auf den Einzelfall kommt es an**

Auch Körperreinigungszeiten können zur vergütungspflichtigen Arbeitszeit gehören, wenn sich der Arbeitnehmer bei seiner geschuldeten Arbeitsleistung so sehr verschmutzt, dass ihm ein Anlegen der Privatkleidung, das Verlassen des Betriebs und der Weg nach Hause ohne eine vorherige Reinigung des Körpers im Betrieb nicht zugemutet werden kann.

Das Waschen, das erforderlich ist, um die übliche Verunreinigung, Schweiß- und Körpergeruchsbildung des Tages zu beseitigen, dient hingegen der Befriedigung privater Bedürfnisse und ist damit nicht ausschließlich fremdnützig und damit nicht vergütungspflichtig.

### **c) Auf die Intensität der Verschmutzung kommt es also an**

Das LAG hatte allerdings keine konkreten Feststellungen zur Intensität der Verschmutzung des Klägers bei der Erbringung der Arbeitsleistung an einzelnen Arbeitstagen getroffen.

Dies war indes erforderlich, um feststellen zu können, ob die jeweilige Körperreinigung überhaupt ausschließlich fremdnützig war.

### **d) Zurückverweisung an die Vorinstanz**

Das BAG hat daher im konkreten Fall das Verfahren an das LAG zurückverwiesen, um die erforderlichen Feststellungen und Bewertungen zur Frage des Umfangs der Körperreinigungszeiten zu treffen.

## 9 Kein Schmerzensgeld wegen Verletzung nach "superstarkem Schuss"

Fundstelle: Landgericht Köln (LG), Urteil. v. 28.11.2023, Az. 14 O 295/22)

### 9.1 Worum geht es?

Bei manchen Sportarten ist das Verletzungsrisiko höher als bei anderen, dies betrifft insbesondere die sog. „Kampfsportarten“, bei denen es immer wieder zu Verletzungen von Sportlern kommt und sich dabei die Frage stellt, ob dies noch die übliche Härte im Spiel oder schon eine Körperverletzung ist.

Dies gilt auch beim Hobbyfußball, bei dem die „Spieler mit "sozialüblichem Verhalten in sportlicher Auseinandersetzung" rechnen müssen.

### 9.2 Kernaussage

Ein Hobbyfußballer kann keinen Schadensersatz fordern, wenn er durch einen harten Schuss verletzt wird, es sei denn, der Schütze hat absichtlich auf das Herbeiführen einer Verletzung abgezielt.

### 9.3 Der Fall

Während der Aufwärmtrainings drohte der beklagte Feldspieler dem klagenden Torwart, dass er gezielt einen "superstarken Schuss" gegen ihn verüben werde, um ihn "ins Tor zu befördern".

Im Anschluss daran soll der beklagte Feldspieler einen Moment abgepasst haben, in dem der klagende Torwart unachtsam war. Er soll Anlauf genommen und aus geringer Entfernung mit voller Wucht einen Schuss in Richtung des Kopfes des Torwarts abgegeben haben, schilderte der damals im Tor stehende Spieler vor Gericht den Vorfall. Er habe nur noch reflexartig seinen Arm schützend vor sein Gesicht halten können, gefolgt von einem hörbaren Knacken im Schulterbereich.

Der Torwart musste schließlich operiert werden und hat die volle Bewegungsfreiheit seines Arms nicht wiedererlangt. Er forderte deshalb vom beklagten Feldspieler nicht unter 12.500 Euro Schmerzensgeld wegen vorsätzlicher Körperverletzung sowie Erstattung von Fahrtkosten für Rehabilitations- und Physiotherapie-sitzungen.

### 9.4 Die Entscheidung

Aufgrund der Beweisaufnahme vor dem LG entschied das Gericht, dass die Beweise unzureichend seien, um von einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung auszugehen.

Selbst wenn man eine Verletzung des Torwarts durch den Schuss des Feldspielers annähme, wäre diese durch ein sozialübliches Verhalten in einer sportlichen Auseinandersetzung verursacht worden, so das LG. Mit einem "starken Schuss" müsse ein Hobbyfußballer, der sich als Torwart einbringt, rechnen – und zwar laut Gericht auch schon beim Aufwärmen.

Im Übrigen stellte das LG klar, dass das Verhalten des Feldspielers schon gar nicht rechtswidrig gewesen sei. Denn dieses bewege sich im Rahmen der stillschweigend erteilten Einwilligung in etwaige sporttypische Verletzungen (§ 228 Strafgesetzbuch (StGB)), in die der Torwart aus Sicht des Gerichts jedenfalls durch die Teilnahme an der sportlichen Aktivität eingewilligt habe.

## 10 Muss der Name des Datenschutzbeauftragten veröffentlicht werden?

Fundstelle: Bundesgerichtshof (BGH), [Urteil v. 14.05.2024](#), Az.: VI ZR 370/22)

### 10.1 Worum geht es?

Der BGH hat entschieden, dass der Name des Datenschutzbeauftragten (DSB) nicht zwingend gegenüber Dritten zu veröffentlichen ist. Das bedeutet, dass er namentlich weder in der Datenschutzerklärung noch bei der Beantwortung von Auskunftersuchen gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) offenzulegen ist.

### 10.2 Kernaussage

Zur Erfüllung der Informationspflicht gemäß [Art. 13 Abs. 1 lit. b DSGVO](#) ist die Angabe des Namens des DSB nicht zwingend erforderlich.

### 10.3 Der Fall

Der Kläger des Verfahrens verlangte Zugang zu Informationen nach seinem [datenschutzrechtlichem Auskunftsrecht](#) nach [Art. 15 DSGVO](#). Er bemängelte insbesondere, dass die von der Gegenseite bereitgestellten Datenschutzinformationen unvollständig seien und dass man den Namen des Datenschutzbeauftragten (DSB) nicht mitgeteilt habe.

Im Anschluss erhob der Kläger Klage auf vollständige Auskunft, inklusive der Offenlegung des Namens des DSB.

### 10.4 Die Entscheidung

Die DSGVO schreibt lediglich vor, dass gegebenenfalls die Kontaktdaten des DSB mitzuteilen sind. Hierfür genügt laut dem BGH, wenn die betroffene Person die notwendigen Kontaktdaten erhält, die die Erreichbarkeit der verantwortlichen Stelle sicherstellen. Ausreichend hierfür ist auch zum Beispiel die Adresse in Verbindung mit der Angabe der Funktionsbezeichnung „Datenschutzbeauftragter“, wenn so der DSB kontaktierbar ist. Zudem könnte der Name sogar die Erreichbarkeit erschweren, etwa wenn es in der Zwischenzeit personelle Veränderungen gab. Gleiches gilt für den Auskunftsanspruch.

Die Entscheidung des BGH, dass der Name des DSB nicht zwingend in der Datenschutzerklärung oder bei der Beantwortung von Auskunftersuchen zu veröffentlichen ist, stellt eine Klärung der Transparenzanforderungen der DSGVO dar. Gleichzeitig bleibt auch gegenüber dem Datenschutzbeauftragten der Schutz der personenbezogenen Daten gewahrt.

### 11 Barrierefreiheit für Websites: Handlungsbedarf für Vereine?

Fundstelle: Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

#### 11.1 Worum geht es?

Ab 28.06.2025 sind Website-Betreiber grundsätzlich zur digitalen Barrierefreiheit verpflichtet. Welche Auswirkungen hat dieses Gesetz für die Vereinspraxis? Welche Konsequenzen können sich ergeben?

#### 11.2 Was bedeutet Barrierefreiheit – rechtliche Grundlage?

Grundsätzlich geht es um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und Einschränkungen. Den Begriff der „Barrierefreiheit“ kennt man aus dem täglichen Leben, wenn es um bauliche Maßnahmen z.B. für Rollstuhlfahrer geht.

In Zeiten des Internets wird dieser Begriff auch auf die Barrierefreiheit von Online-Diensten etc. erstreckt. Barrierefreiheit in diesem Zusammenhang bedeutet also, dass Produkte, Dienste, Angebote und Online-Tools im Internet so gestaltet sein müssen, dass sie von allen Menschen, unabhängig von ihren Freiheiten und Einschränkungen, genutzt werden können.

Nicht zuletzt aufgrund des rechtlichen Drucks nimmt die Barrierefreiheit im Web immer mehr Fahrt auf.

Privatwirtschaftliche Anbieter digitaler Produkte und Dienstleistungen sind dann gesetzlich verpflichtet, ihre Online-Angebote barrierefrei zu gestalten. Das steht im sogenannten Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG).

Mit dem Gesetz werden zum ersten Mal private Wirtschaftsakteure zur Barrierefreiheit verpflichtet.



#### Merke

Wie eine aktuelle Studie von Google und der Aktion Mensch zeigt, sind zwei Drittel der großen deutschen Webshops (noch) nicht barrierefrei.

Google hat sich das Thema „Barrierefreiheit“ im Web groß auf die Fahne geschrieben. Der Internet-Gigant will ab 2025 Seiten markieren, die nicht barrierefrei sind. Man bekommt also schon in den Suchergebnissen einen Negativstempel.

#### 11.3 Handlungsbedarf für Vereine?

Zum Handeln werden allerdings nicht nur die Unternehmen der freien Wirtschaft gezwungen. Das BFSG gilt grundsätzlich auch für Sportorganisationen. Dies dürfte in der Praxis vor allem beim Betreiben eines Onlineshops durch die Vereine oder Verbände der Fall sein.

Aus Sicht der zu schützenden Verbraucher kommt es nicht darauf an, welche Rechtsform der Betreiber des Onlineshops hat. Daher können auch Vereine und Verbände in den Anwendungsbereich des BFSG fallen.

#### a) Ausnahme für Kleinstunternehmen

Eine Ausnahme gibt es im Gesetz für sog. Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen erbringen, jedoch nicht für solche, die Produkte herstellen.

Kleinstunternehmen sind definiert als Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Bilanzsumme von maximal 2 Millionen Euro.

## b) Beispiele für Vereine und Verbände

- » **(Kleinere) Vereine:** Wenn der Verein keine digitalen Dienstleistungen anbietet, ist er möglicherweise nicht direkt betroffen. Es ist jedoch ratsam, die Anforderungen des BFSG zu prüfen, insbesondere wenn eine Website betrieben wird. Auch wenn die Website derzeit nur einfache Informationen bereitstellt, könnte sie potenziell unter das Gesetz fallen, wenn sie nicht barrierefrei gestaltet ist.
- » **Verbände:** Organisationen, die umfangreiche digitale Angebote wie Websites oder Apps nutzen, sind verpflichtet, diese barrierefrei zu gestalten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Das gilt besonders dann, wenn diese digitalen Plattformen der Mitgliederverwaltung oder dem Informationsaustausch dienen.

Auch kleinere Vereine sollten die Anforderungen des BFSG genau prüfen, insbesondere wenn diese digitale Angebote nutzen. Die Verpflichtungen gelten zwar vornehmlich für Organisationen mit umfangreicheren digitalen Angeboten, aber auch kleinere Vereine könnten betroffen sein, wenn ihre Website oder andere digitale Dienste für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Es empfiehlt sich, bei Unklarheiten rechtlichen Rat einzuholen, um sicherzustellen, dass Sie den Anforderungen entsprechen.

### Praxistipp!

Wenn sich ein Verein oder Verband auf den Weg des barrierefreien Angebots machen will, sollte man sich informieren, da die Umstellung der Verfahren eine Menge Zeit und Kosten in Anspruch nimmt.

Wenn man die eigene Homepage auf Barrierefreiheit testen will, hier ein Test der „Aktion Mensch“ zum Ausprobieren:

[www.kurzlinks.de/ciuf](http://www.kurzlinks.de/ciuf)

Laut Experten können es sich weder Unternehmen noch Sportorganisationen künftig leisten, auf Barrierefreiheit zu verzichten. Barrierefreiheit ist ein sensibles Thema und kann medial schnell Geschwindigkeit aufnehmen.

Ähnlich wie bei der Nachhaltigkeit könnte ein Verzicht langfristig der eigenen Organisation schaden – vor allem, wenn die „Konkurrenz“ es besser macht.

## 11.4 Was sind „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“?

Vereine dürften im Rahmen dieses Gesetzes am ehesten mit dem Anwendungsbereich der Dienstleistungen in Berührung kommen. Darunter fallen sowohl der Online-Verkauf von Produkten als auch reine Dienstleistungen, wie z.B.

- » Ticketing
- » Merchandising
- » Online-Buchungen- und Anmeldungen
- » Kontaktformular
- » Terminbuchungstools.

## 11.5 Konsequenzen bei Verstößen gegen das BFSG?

Der Verstoß gegen einzelne Regelungen des BFSG stellt im Übrigen eine Ordnungswidrigkeit dar, die im Einzelfall mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden kann.

Die Vorschriften des BFSG dürften zudem sogenannte Marktverhaltensregelungen nach § 3a UWG darstellen, deren Nichtbeachtung zu Abmahnungen und einstweiligen Verfügungen von Mitbewerbern oder Verbraucherschutzverbänden führen kann.

### 11.6 Weitere Informationen zum Thema

- » Die [W3C gibt Guidelines](#) heraus. Die W3C ist eine unabhängige Organisation, die sich mit Standards im Web beschäftigt.
- » Hintergrundinformationen gibt es auch auf [www.barrierefreiheit-dienstekonsolidierung.bund.de](http://www.barrierefreiheit-dienstekonsolidierung.bund.de). Ein weiteres vom Bund bereitgestelltes [Portal](#) hilft dabei, erste Anforderungen zu definieren.
- » Die schnellste und kostengünstigste Lösung für eine vereinsinterne Umsetzung ist die Installierung eines SaaS-Tools wie etwa [Eye-Able](#) oder [Digiaccess](#). Nach der Konfigurierung des Tools können verschiedene Barrierefreiheitsfunktionen auf der Website genutzt werden.
- » Ein Vorzeigebispiel aus dem Sport ist [Bayer 04 Leverkusen](#).



## Online-Seminar Vereinsrecht Spezial 2024

Wie kaum ein anderes Rechtsgebiet ist das Vereins- und Verbandsrecht in ständigem Wandel begriffen. Die Entwicklungen haben sich zuletzt vor allem in der Änderung des Vereinsrechts durch die Corona-Pandemie gezeigt. Daneben sind u.a. Datenschutz, sexualisierte Gewalt, Doping und Rassismus wiederkehrende Themen, die eine angemessene Verankerung in der Satzung verlangen.

Das Seminar richtet sich an erfahrene Satzungsexpertinnen und -experten, die vor dem Hintergrund aktueller rechtlicher Entwicklungen die gestalterischen und strategischen Möglichkeiten von Satzungen als ein Element der Vereins- und Verbandsführung diskutieren und für den eigenen Verein/Verband nutzbar machen möchten.

### Inhalte

- » Neue Gesetze, Gesetzesnovellierungen sowie Verwaltungsvorschriften und ihre Bedeutung für die Vereins- und Verbandsarbeit
- » Die wichtigsten Änderungen im Vereinsrecht und Konsequenzen für die eigene Satzung
- » Prüfkriterien, Checklisten und Praxistipps zur Überarbeitung der Satzung
- » Erarbeitung von Bausteinen zur Umsetzung von Satzungsänderungen
- » Aktuelle Urteile und ihre Bedeutung für die Vorstandsarbeit 2024

**Dozent:** Stefan Wagner

**Termin:** **Fr., 20.09.2024** (10:00 - 17:00 Uhr)  
[LINK zu weiteren Informationen und zur Anmeldung](#)

## Webinar

### Aktuelle Rechtsprechung zum Vereins- und Verbandsrecht 2024 (3. Termin)

Das Vereins- und Verbandsrecht ist geprägt von laufenden Änderungen und Neuerungen. Grund dafür ist die ständige und umfangreiche Rechtsprechung, aber auch Gesetzesänderungen und unterschiedliche Auffassungen der Verwaltung und der Registergerichte im vereinsrechtlichen Vollzug.

Daraus resultiert die Aufgabe, die eigene Satzung und die Ordnungen laufend auf den Prüfstand zu stellen und Änderungsbedarf rechtzeitig zu erkennen. Ein aktueller Überblick über die Entwicklungen ist daher wichtig.

Die Reihe bietet den Verantwortlichen in Vereinen und Verbänden in kompakter Weise und in einem überschaubaren Zeitaufwand einen Überblick über die aktuellen Anforderungen des laufenden Jahres.

### Inhalte

- » Umfassendes rechtliches Update
- » Aktuelle rechtliche Anforderungen für Vereine und Verbände
- » Praxisnahe Erläuterung anhand von Beispielen

**Dozent:** Stefan Wagner

**Termin:** **Dienstag, 24.09.2024** (18:00 - 20:00 Uhr)  
[LINK zu weiteren Informationen und zur Anmeldung](#)

### Präsenz-Seminar

### Datenschutzbeauftragte\*r im Verein oder Verband

#### Zertifizierungslehrgang zur / zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Mit der europaweit geltenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) liegen für alle verbindliche Regelungen für den sicheren und geschützten Umgang mit personenbezogenen Daten vor.

Die Vereine und Verbände sind damit – unabhängig von ihrer Größe und Mitgliederzahl – ebenso wie alle anderen Institutionen und Unternehmen verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO und des aktualisierten Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) einzuhalten.

Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, ist fundiertes Wissen zum Datenschutzrecht und zur Datenschutzpraxis erforderlich, das in diesem kompakten zweitägigen Seminar erworben werden kann.

Das Seminar vermittelt rechtliche Grundlagen des Datenschutzes unter besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse in den Vereinen und Verbänden des organisierten Sports und ermöglicht den Teilnehmenden eine Einschätzung der im eigenen Verein/Verband anstehenden Aufgaben im Datenschutz.

#### Inhalte

- » Einführung in die gesetzlichen Grundlagen des Datenschutzrechts
- » Besonderheiten des Datenschutzes im Verein und Verband
- » Aufgaben und Stellung der Datenschutzbeauftragten
- » Umsetzung des Datenschutzes im operativen Tagesgeschäft
- » Haftungsrisiken für Vorstand, Geschäftsführung und Datenschutzbeauftragte

**Dozent:** Stefan Wagner

**Ort:** Köln

**Termin:** **Montag, 16.09.2024 (10:30 Uhr - 18:00 Uhr) und Dienstag, 17.09.2024 (9:30 Uhr - 16:30 Uhr)**  
[LINK zu weiteren Informationen und zur Anmeldung](#)





Führungs-Akademie  
des Deutschen Olympischen Sportbundes  
Willy-Brandt-Platz 2  
50679 Köln  
Tel. 0221/ 717997-59  
E-Mail: [info@fuehrungs-akademie.de](mailto:info@fuehrungs-akademie.de)  
Web: [www.fuehrungs-akademie.de](http://www.fuehrungs-akademie.de)